

An die Veranstalter von Veranstaltungen in
der Turnhalle Bünt

Abteilung	Bau und Infrastruktur
Telefon	058 228 79 28
Email	mirco.schenkel@waldkirch.ch
9205 Waldkirch	8. Januar 2026

Brandschutztechnische Vorgaben zur Durchführung von Veranstaltungen Turnhalle Bünt

Sehr geehrte Veranstalter

Für eine Veranstaltung in einer Liegenschaft der Gemeinde kann ein Sicherheitskonzept verlangt werden. Ein Sicherheitskonzept kann von der Gemeinde ab 100 Personen die, die Veranstaltung besuchen verlangt werden. Je nach Art der Veranstaltung wird vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept verlangt.

Unter den nachfolgenden Bedingungen muss ein Sicherheitskonzept erstellt werden.

Eine Veranstaltung mit erhöhter Brandbelastung liegt vor, wenn aufgrund von Art, Ablauf oder Ausstattung der Veranstaltung das Brandrisiko oder die Gefährdung von Personen im Brandfall gegenüber dem Normalbetrieb erhöht ist, insbesondere durch brennbare Materialien, technische Effekte, hohe Personendichte oder erschwerte Evakuierungsbedingungen.

- Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung
 - Partyveranstaltungen
 - Maskenball/Fasnacht
 - Veranstaltungen mit Spezialeffekten wie z.B. Nebelmaschinen, etc.
 - Grossflächiges Dekorieren oder Verkleiden von Wänden oder Decken oder Böden

Basierend auf der brandschutztechnischen Bewilligung des Amtes für Feuerschutz (AFS) des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2009 gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der Turnhalle Bünt folgende Auflagen:

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit während einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die Sicherheitsbedingungen z.B. Freihalten der Fluchtwege, Gewährleisten der Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung vorschriftskonformer Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle etc. eingehalten werden, muss ein **Sicherheitsverantwortlicher** und ein Sicherheitsverantwortlicher - Stv. durch den Veranstalter bestimmt werden.
2. Die Aufgaben und Pflichten des SIBE sind veranstaltungsspezifisch in einem **Sicherheitskonzept** festzuhalten.
3. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung und oder Brandgefährdung ist eine Saalwache von dauernd 2 Personen notwendig. Es sind folgende Aufgaben mit Patrouillengängen durch die Saalwache zu kontrollieren:
 - a) Kontrolle der Zufahrten und des Zuganges für die Rettungskräfte zu den Ausgängen und Notausgängen.
 - b) Kontrolle der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Verkehrs- und Fluchtwege.
 - c) Allgemeine Ordnung.
 - d) Brandgefahren erkennen und verhindern.
 - e) Entsorgung der Abfälle kontrollieren.

Die Saalwache darf nicht zu andern betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, etc. eingesetzt werden.

Für Veranstaltungen ohne erhöhte Brandbelastung wird kein Sicherheitskonzept verlangt. Die nachfolgende Auflistung ist für eine Veranstaltung mit und ohne Sicherheitskonzept verbindlich.

1. Auf Grund der Durchgangsbreiten der Fluchttüren wird unter folgenden Bedingungen eine maximale Belegung der Halle festgelegt:

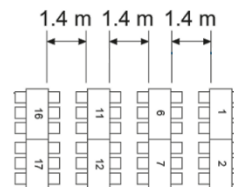
Ganze Halle (ohne Bühne):	Total 900 Personen
Bühne:	Total 50 Personen

Sämtliche Fluchttüren müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verschlossen, verstellt oder verkeilt sein.

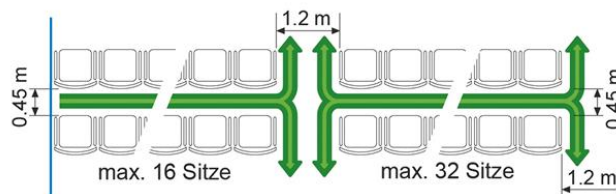
Die Fluchttore zum Geräteraum müssen während einer Veranstaltung dauerhaft geöffnet sein. Davon Ausgenommen sind Sportveranstaltungen.

2. Zu den Ausgängen der Halle/des Saals müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20 m und Hauptverkehrswege 1.80 m bzw. die effektive Breite der Ausgänge aufzuweisen. Verkehrswege müssen generell eine minimale Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen.

3. Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1.40 m einzuhalten.



4. Bei Konzertbestuhlung sind Reihenabstände von 0.45 m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigen Fluchtwegen aus einer Reihe dürfen maximal 32 Stühle aneinandergereiht werden, bei nur einseitigem Fluchtweg maximal 16 Stühle.



Bei Konzertbestuhlung ab 100 Sitzplätzen sind die Stühle einer Sitzreihe untereinander so zu verbinden/zu koppeln, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden können. In Verkehrswegen dürfen keine Stühle aufgestellt werden.

5. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Einlasskontrolle, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette etc.
6. Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden. Die Flucht und Rettungszeichen dürfen nicht abgedeckt werden.
7. Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen gewährleistet werden. Es sind geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuführen.
8. Das Abbrennen von Indoor Feuerwerken resp. Aufführungen mit Pyrotechnik sind grundsätzlich verboten.

Bei Anlässen, welche ein Sicherheitskonzept verlangen, kann eine Stichprobenkontrolle durch die Gemeinde durchgeführt werden.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung obliegt ausschliesslich dem Veranstalter. Der Veranstalter trägt die alleinige Haftung für sämtliche sicherheitsrelevanten Belange im Zusammenhang mit der Durchführung des Festes sowie für die Einhaltung der aufgeführten Sicherheitsauflagen.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Waldkirch


Mirco Schenkel

Beilagen:

- Checkliste für Veranstalter
- Weisung Dekoration in Räumen mit Publikumsverkehr